

Landesbeauftragte für Datenschutz · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe

Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-
Fax: 0431 988-
Ansprechpartner/in:
Durchwahl: 988-
Aktenzeichen:
LD42-26.01/22.004

Kiel, 10.03.2022

Beschwerde gegen Dataport

Ihre E-Mail vom 23.01.2022

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

mit E-Mail vom 23.01.2022 haben Sie Einwände gegen unsere, mit Schreiben vom 18.01.2022 dargelegte Rechtsauffassung erhoben und darum gebeten, Ihnen zu erläutern, warum sich aus Ihrem Vorbringen keine Anhaltspunkte für einen Datenschutzverstoß ergeben. Hierzu erhalten Sie die folgenden ergänzenden Hinweise:

Gemäß ErwGr. 63 Satz 7 DSGVO gilt: „Verarbeitet der Verantwortliche eine große Menge von Informationen über die betroffene Person, so sollte er verlangen können, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt.“ Auch wenn der Wortlaut von Art. 15 DSGVO diese Konkretisierung nicht enthält, so gilt nach unserer Auffassung gleichwohl die Maßgabe des ErwGr. 63 Satz 7 DSGVO, welche zur näheren Bestimmung des Norminhalts von Art. 15 DSGVO dient. Anderenfalls hätte der europäische Verordnungsgeber gänzlich auf die Erwägungsgründe verzichtet.

Vor diesem Hintergrund halten wir eine Präzisierung für notwendig, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, einen Auskunftsantrag zu erfüllen. Wie bereits mit Schreiben vom 18.01.2022 dargelegt, ist den von Ihnen eingereichten Unterlagen zu entnehmen, dass Dataport Ihnen bereits auf Ihr allgemeines Auskunftersuchen Auskunft gem. Art. 15 Abs. 1 DSGVO erteilt hat. Die erbetene Konkretisierung haben Sie gegenüber Dataport abgelehnt. Sie haben vielmehr (erstmalig) in Ihrer an uns gerichteten Beschwerde (Ihre E-Mail vom 27.12.2021) abstrakte Gründe vorgetragen, weshalb das Auskunftersuchen Ihrer Auffassung nach nicht erfüllt worden sei. Dazu haben Sie ausgeführt, dass Sie „u.a. alle Mittel der (nicht nur internen) Kommunikation (u.a. Email, Skype, Confluence, diverse Ticketsysteme) und der Entwicklungsinfrastruktur, mit denen Sie gearbeitet haben“ vermissen. Selbst diese Angabe ist - wäre sie gegenüber Dataport erfolgt - für eine Konkretisierung aus unserer Sicht nicht ausreichend, da diese entgegen der Angaben in ErwGr. 63 Satz 7 DSGVO keine hinreichende Präzisierung erkennen lässt.

Weiterhin darf bei der Beurteilung die zur Thematik bisher ergangene Rechtsprechung nicht außer Betracht bleiben.

Im Einzelfall kann der Verantwortliche bei derartigen Auskunftersuchen bereits vor Auskunftserteilung von der betroffenen Person eine Präzisierung des Auskunftsverlangens verlangen (LG Heidelberg, Urteil vom 21.02.2020, 4 O 6/19, Tz. 32; LAG Niedersachsen, Urteil vom 09.06.2020, 9 Sa 608/19, Tz. 67). Dies gilt erst recht, wenn bereits umfassend Auskunft erteilt, diese von der betroffenen Person jedoch als nicht ausreichend erachtet worden ist (vgl. LG Köln, 26 O 25/18). In diesem Kontext ist darüber hinaus Folgendes zu berücksichtigen: Erteilt der Verantwortliche bei allgemein gehaltenen Auskunftsverlangen Auskunft ohne vorhergehende Konkretisierungsbitte, sind nur die „folgenden Informationen“ gemäß Art. 15 Abs. 1, 2. HS DSGVO zu erteilen. Dadurch wird die betroffene Person in die Lage versetzt zu erkennen, zu welchem Zweck, mit welchen Mitteln und mit welcher Zielrichtung der Arbeitgeber persönliche Daten erhoben, gespeichert und gegebenenfalls weitergegeben hat. Er kann danach entscheiden, in welche Richtung sein weitergehendes Auskunftsinteresse geht (ArbG Bonn, Urteil vom 16.07.2020, 3 Ca 2026/19; Tz. 100ff.). Zu berücksichtigen ist zudem, dass die allumfassende Erfüllung eines allgemein gehaltenen und nicht zielgerichteten Auskunftersuchens angesichts einer in der Regel sehr großen Zahl an gespeicherten Daten auch für die betroffene Person nach der ergangenen Rechtsprechung nicht zielführend wäre und damit seinem Informationsbedürfnis nicht gerecht werden würde, sondern aufgrund der Vielzahl der Daten eher hinderlich wäre (ArbG Bonn, Tz. 102).

Unabhängig davon, dass mangels erfolgter Konkretisierung Ihres Auskunftsverlangens kein Datenschutzverstoß seitens Dataport ersichtlich ist, ist zu berücksichtigen, dass aus jetziger Sicht nicht zweifelsfrei feststeht, dass selbst im Falle einer Konkretisierung ein weitergehender Anspruch gem. Art. 15 Abs. 1 DSGVO besteht. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass sich der Auskunftsanspruch gem. Art. 15 Abs. 1 DSGVO nicht auf sämtliche interne Vorgänge bei der Verantwortlichen bezieht (vgl. LAG Niedersachsen, Tz. 67; LG Köln, Tz. 21). So stellen beispielsweise rechtliche Bewertungen oder Analysen keine personenbezogenen Daten in diesem Sinne dar. Vor diesem Hintergrund wäre (nach erfolgter Konkretisierung) zu prüfen, ob die von Ihnen erwähnten Mittel der Entwicklungsinfrastruktur in diesem Sinne zu bewerten wären.

Zum anderen wird ein gegenüber dem (ehemaligen) Arbeitgeber vollständig geltend gemachter Auskunftsanspruch von der Rechtsprechung vielfach auch aus dem Grunde abgelehnt, da der damit für den Verantwortlichen verbundene Aufwand unverhältnismäßig ist (LG Heidelberg, Tz. 36; ArbG Düsseldorf, Urteil vom 05.03.2020, 9 Ca 6557/18, Tz. 101). So wird beispielsweise die Ansicht vertreten, dass der Aufwand, nach personenbezogenen Daten der betroffenen Person in sämtlichen Servern, Datenbanken, Web-Anwendungen, E-Mail-Postfächern, Verzeichnisstrukturen, Speichermedien und diversen anderen Endgeräten des Verantwortlichen nebst aller Vorgesetzten und Kollegen zu suchen, als in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse der betroffenen Person stehend anzusehen ist. Weitergehend wird in diesem Kontext festgestellt, dass dem Verantwortlichen auf der Grundlage des Art. 15 DSGVO kein unverhältnismäßiger Aufwand abverlangt wird, da u.a. der Grundsatz von Treu und Glauben gemäß Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Grundrechtecharta (GRCh) für die gesamte Datenverarbeitung gilt (ArbG Düsseldorf, Tz. 101). Diese Erwägungen wären nach erfolgter Konkretisierung insbesondere im Hinblick auf die von Ihnen erwähnten Mittel der Kommunikation zu prüfen. Insbesondere im Hinblick darauf, dass Dataport in diesem Kontext nicht nur einen erheblichen „Suchaufwand“, sondern vor allem aufgrund des Personenbezugs Dritter einen erheblichen Prüf- und Bearbeitungsaufwand (Schwärzen) hätte (vgl. Art. 15 Abs. 4 DSGVO), bestehen bereits jetzt Anhaltspunkte dafür, dass der von Ihnen geltend gemachte vollumfängliche Auskunftsanspruch – ungeachtet der fehlenden Konkretisierung – nicht besteht.

Letztendlich ist angesichts der insofern bestehenden Sachlage festzustellen, dass eine abschließende Wertung dem VG Schleswig obliegt. Das Verfahren ist abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

